

Eckpunkte des Siemens Aktienoptionsplan 1999 („Aktienoptionsplan“):

(1) Bezugsberechtigte

Im Rahmen des Aktienoptionsplans werden Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Siemens AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen der Siemens AG und an weitere Führungskräfte der Siemens AG und ihrer Konzernunternehmen ausgegeben. Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans von 5 Jahren maximal 10 000 000 Bezugsrechte ausgegeben („Gesamtvolumen“). Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- a) Für Mitglieder des Vorstands der Siemens AG maximal 800 000;
- b) Für Führungskräfte der Ebenen unterhalb des Vorstands der Siemens AG maximal 6 500 000;
- c) Für Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland maximal 1 800 000;
- d) Für Führungskräfte der Ebenen unterhalb der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland maximal 900 000.

(2) Ausgestaltung

a) Tranchen

Während der Laufzeit des Aktienoptionsplans können jährliche Mengen von Bezugsrechten („Tranche“) an alle Berechtigten zusammen aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsplans ausgegeben werden. Keine Tranche darf höher als 25 % des Gesamtvolumens sein.

b) Erwerbszeiträume

Die Bezugsrechte können nur jeweils während eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den Vorstand („Ergebnisbekanntgabe“) an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden. Der Tag der Aushändigung der Bezugsrechte an die Bezugsberechtigten gilt als der „Ausgabetag“. Bezugsrechte werden zum ersten Mal nach Ablauf des Geschäftsjahres 1998/99 ausgegeben.

c) Ausübungszeitraum

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Haltefrist ausgeübt werden. Diese Haltefrist beträgt zwei Jahre ab dem Ausgabetag. Die Ausübung kann in den fünf Jahren erfolgen, die auf diese Haltefrist folgen („Ausübungszeitraum“).

d) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Kurs der Aktie der Siemens AG während der fünf Handelstage, die dem Ausgabetag des Bezugsrechtes vorausgehen, mindestens aber dem auf eine Aktie der Siemens AG entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.

e) Ausübungshürde

Innerhalb des Ausübungszeitraums können die Bezugsrechte nur dann ausgeübt werden, wenn in einem Zeitraum von sechs Wochen vor der Ausübung („Ausübungsfenster“) die Ausübungshürde erreicht wurde.

Die Ausübungshürde ist erreicht, wenn die Kursentwicklung der Aktie seit dem Ausgabetag des Bezugsrechts an fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen die entsprechende Entwicklung des Dow Jones STOXX® („Index“) um mindestens zwei Prozentpunkte übertrifft. Dieser Prozentsatz gilt für das erste Jahr des Ausübungszeitraums und steigt im zweiten und den folgenden Jahren des Ausübungszeitraums jeweils um einen halben Prozentpunkt. Als Kurs der Aktie der Siemens AG gilt der Schlußkurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) („Kurs“).

f) Sperrfristen

Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in den zwei Wochen, die der Bekanntgabe von Quartalsergebnissen vorausgehen, und nicht in der Zeit vom Geschäftsjahresende bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres („Sperrfristen“). Dies gilt auch, wenn sich in den Sperrfristen ein Ausübungsfenster öffnet.

Im übrigen müssen die Berechtigten die Einschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht), folgen.

g) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Sie sind allerdings im Todesfall auf die Ehefrau oder den Ehemann und Kinder des Bezugsberechtigten vererbbar.

h) Verwässerungsschutz

Kommt es während der Laufzeit der Bezugsrechte zu Änderungen des Grundkapitals der Siemens AG, so wird diese den Ausübungspreis je

Bezugsrecht und/oder die Anzahl der Aktien, die je Bezugsrecht bezogen werden können, nach den für die jeweilige Maßnahme geltenden Regelungen der Börse Eurex Deutschland anpassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass der Gesamtwert der einem Berechtigten zustehenden Bezugsrechte nach Vornahme der Maßnahme dem vorhergehenden Wert entspricht. Eine Anpassung durch die Siemens AG wird nicht vorgenommen, soweit sie bereits von Gesetzes wegen erfolgt oder nicht mindestens 1% des Ausübungspreises der Bezugsrechte ausmacht. Die Anpassung erfolgt durch den Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und durch den Vorstand der Gesellschaft, soweit Mitarbeiter der Gesellschaft betroffen sind oder es um konzernweite Grundsätze geht.

(3) Erfüllung des Bezugsrechts

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Stammaktien der Siemens AG aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 1999 wahlweise eigene Stammaktien der Siemens AG zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten.

Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Diese Organe haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen. In der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende über ihre Entscheidung zu berichten. Um der Gesellschaft diese Wahlmöglichkeit zu geben, wird der Hauptversammlung auch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen.

Die Optionsbedingungen sollen so gestaltet werden, daß diese Wahlmöglichkeit für die Siemens AG besteht.

Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem durchschnittlichen Kurs der Aktie der Gesellschaft an den fünf Handelstagen vor Ausübung des Bezugsrechts ausmachen.

(4) Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung von Optionen und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und durch den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt, soweit Mitarbeiter der Gesellschaft betroffen sind oder es um konzernweite Grundsätze geht.

Soweit Mitgliedern von Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften Bezugsrechte angeboten werden, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan weitere Einzelheiten durch die jeweils dort für die Festlegung ihrer Vergütung zuständigen Organe festgelegt. Soweit Mitarbeiter von Konzerngesellschaften betroffen sind,

werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan weitere Einzelheiten durch die jeweiligen Geschäftsführungen festgelegt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere

- a) die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten,
- b) das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans,
- c) das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte sowie
- d) die Regelung über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen, wie z.B. Ausscheiden des Berechtigten aus den Diensten des Konzerns oder Tod des Berechtigten.

(5) Besteuerung

Sämtliche Steuern, die bei der Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

(6) Berichtspflicht

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans und die den Berechtigten eingeräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.